

Beschlußempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Familie und Senioren (13. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 12/1125, 12/1288 –

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung
des Bundeserziehungsgeldgesetzes und anderer Vorschriften

A. Problem

Mit dem Entwurf soll die Absicherung der Eltern in der ersten Lebensphase ihrer Kinder weiter ausgebaut werden.

B. Lösung

Der Erziehungsurlaub wird für die Kinder, die nach dem 31. Dezember 1991 geboren werden, auf drei Jahre ausgeweitet. Der Bezug von Erziehungsgeld wird für die Kinder, die nach dem 31. Dezember 1992 geboren werden, um sechs Monate auf 24 Monate verlängert.

Annahme mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Abwesenheit der Mitglieder der Gruppe der PDS/Linke Liste und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

C. Alternativen

Einbeziehung der im Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen zur Absicherung der Eltern in der ersten Lebensphase ihrer Kinder in die anstehende soziale Flankierung einer Reform des § 218 StGB.

D. Kosten

Die Kosten für die Verlängerung des Erziehungsgeldbezuges belaufen sich 1994 auf 800 Mio. DM und ab 1995 auf 2 700 Mio. DM jährlich.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 12/1125,
12/1288 – in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersicht-
lichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 6. November 1991

Der Ausschuß für Familie und Senioren

Rainer Eppelmann
Vorsitzender

Walter Link (Diepholz)
Berichterstatter

Hildegard Wester
Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Änderung
des Bundeserziehungsgeldgesetzes und anderer Vorschriften
— Drucksachen 12/1125, 12/1288 —
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Familie und Senioren (13. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes und anderer Vorschriften

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes und anderer Vorschriften

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Artikel 1

Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes

Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes

Das Bundeserziehungsgeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1989 (BGBl. I S. 1550), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2823), wird wie folgt geändert:

Das Bundeserziehungsgeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1989 (BGBl. I S. 1550), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2823), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Abs. 3 wird folgende Nummer 3 angefügt:
 - „3. ein nach dem 31. Dezember 1991 geborenes *nichteheliches* Kind des Antragstellers, mit dem dieser in einem Haushalt lebt.“

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 3 wird folgende Nummer 3 angefügt:
 - „3. ein nach dem 31. Dezember 1991 geborenes *leibliches* Kind des *nicht sorgeberechtigten* Antragstellers, mit dem dieser in einem Haushalt lebt.“

b) Absatz 7 wird wie folgt gefaßt:

„(7) In Fällen besonderer Härte, insbesondere durch den Tod eines Elternteils, kann von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 3 und 4 abgesehen werden. Wird der Härtefall durch Tod, schwere Krankheit oder schwere Behinderung eines Elternteils verursacht, kann vom Erfordernis der Personensorge abgesehen werden, wenn die sonstigen Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind, das Kind mit einem Verwandten ersten oder zweiten Grades oder dessen Ehegatten in einem Haushalt lebt und kein Erziehungsgeld für dasselbe Kind von einem Personensorgeberechtigten in Anspruch genommen wird.“

2. In § 2 Abs. 2 Nr. 2 wird das Wort „*Berufsbildung*“ durch das Wort „*Berufsausbildung*“ ersetzt.

2. In § 2 Abs. 1 Nr. 3 wird das Wort „*Berufsausbildung*“ durch das Wort „*Berufsbildung*“ ersetzt.

Entwurf

3. § 3 wird wie folgt gefaßt:

„§ 3

Zusammentreffen von Ansprüchen

(1) Für die Betreuung und Erziehung eines Kindes wird nur einer Person Erziehungsgeld gewährt. Werden in einem Haushalt mehrere Kinder betreut und erzogen, wird für jedes Kind Erziehungsgeld gewährt.

(2) Erfüllen beide Ehegatten die Anspruchsvoraussetzungen, so wird das Erziehungsgeld demjenigen gewährt, den sie zum Berechtigten bestimmen. Wird die Bestimmung nicht im Antrag auf Erziehungsgeld getroffen, ist die Ehefrau die Berechtigte. Die Bestimmung kann nur geändert werden, wenn die Betreuung und Erziehung des Kindes nicht mehr sichergestellt werden kann.

(3) *Dem Vater eines nichtehelichen Kindes kann Erziehungsgeld nur mit Zustimmung der Mutter gewährt werden. Die Zustimmung kann widerrufen werden, es sei denn, dem Vater steht das Sorgerecht zu.*

(4) Ein Wechsel in der Anspruchsberechtigung wird mit Beginn des folgenden Lebensmonats des Kindes wirksam.“

4. § 4 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Erziehungsgeld wird vom Tag der Geburt bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensmonats gewährt. Für Kinder, die nach dem 31. Dezember 1992 geboren werden, wird Erziehungsgeld bis zur Vollendung des vierundzwanzigsten Lebensmonats gewährt. Für angenommene und Kinder im Sinne des § 1 Abs. 3 Nr. 1 wird Erziehungsgeld von der Inobhutnahme an für die jeweils geltende Bezugsdauer, längstens bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres gewährt, wenn das Kind nach dem 30. Juni 1989 geboren ist, und längstens bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres, wenn das Kind nach dem 31. Dezember 1991 geboren ist.“

5. Dem § 5 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Wird bei Anwendung des § 6 Abs. 4 der neunzehnte Lebensmonat des Kindes zugrundegelegt, sind die Verhältnisse am Beginn dieses Lebensmonats maßgeblich.“

6. § 6 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

Beschlüsse des 13. Ausschusses

3. § 3 wird wie folgt gefaßt:

„§ 3

Zusammentreffen von Ansprüchen

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) **Einem nicht sorgeberechtigten Elternteil kann Erziehungsgeld nur mit Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils gewährt werden.**

(4) unverändert

4. unverändert

5. unverändert

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. der Behinderten-Pauschbetrag nach § 33 b Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes für ein Kind, das nach § 5 Abs. 2 zu berücksichtigen ist.“

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2a) Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit in dem nach Absatz 1 oder 4 maßgeblichen Kalenderjahr, die keiner staatlichen Besteuerung unterliegen oder allein nach ausländischem Steuerrecht, und zwar ohne Festsetzungsbescheid der Steuerbehörde, zu versteuern sind, ist von dem Bruttobetrag auszugehen; davon werden abgezogen

1. ein Betrag in Höhe des Arbeitnehmer-Pauschbetrages (§ 9 a Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes),
2. darauf zu zahlende Steuern oder steuerähnliche Abgaben,
3. Vorsorgeaufwendungen entsprechend Absatz 2 Nr. 2,
4. ein Betrag in Höhe des Behinderten-Pauschbetrages für ein Kind entsprechend Absatz 2 Nr. 2 a,
5. Unterhaltsleistungen entsprechend Absatz 2 Nr. 3.

Bei Einkünften in dem nach Absatz 1 oder 4 maßgeblichen Kalenderjahr, die nur nach ausländischem Steuerrecht, und zwar mit Festsetzungsbescheid der Steuerbehörde, zu versteuern sind, ist von dem Betrag auszugehen, der Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer ist; davon werden abgezogen

1. ein Betrag, der der Einkommensteuer nach dem Einkommensteuergesetz entspricht,
2. Unterhaltsleistungen entsprechend Absatz 2 Nr. 3.

Beträge in ausländischer Währung sind in Deutsche Mark umzurechnen.“

d) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Ist der Berechtigte in der Zeit, in der das Erziehungsgeld einkommensabhängig ist, nicht erwerbstätig, bleibt sein vor oder nach dieser Zeit erzielttes Erwerbseinkommen und die darauf entfallende Einkommen- und Kirchensteuer unberücksichtigt.“

e) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

- (4) unverändert

„(4) Wenn das Einkommen des Kalenderjahres, in dem der siebte oder neunzehnte Lebensmonat des Kindes beginnt, voraussichtlich geringer ist als das Einkommen des vorletzten Kalenderjahres vor der Geburt, ist auf Antrag das geringere Einkommen zugrunde zu legen. Für diesen Fall wird das Erziehungsgeld unter dem Vorbehalt der Rückforderung gewährt.“

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

7. § 7 wird wie folgt gefaßt:

„§ 7

Vorrang von Mutterschaftsgeld
und entsprechenden Bezügen
während der Schutzfrist

Für die Zeit vor oder nach der Geburt laufend zu zahlendes Mutterschaftsgeld, das der Mutter nach der Reichsversicherungsordnung, dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte oder dem Mutterschutzgesetz gewährt wird, wird mit Ausnahme des Mutterschaftsgeldes nach § 13 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes auf das Erziehungsgeld angerechnet. Das gleiche gilt für die Dienstbezüge und Anwärterbezüge, die nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften für die Zeit der Beschäftigungsverbote gezahlt werden.“

8. Dem § 10 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Diesen Behörden obliegt auch die Beratung zum Erziehungsurlaub.“

9. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Soweit es zum Nachweis des Einkommens oder der wöchentlichen Arbeitszeit erforderlich ist, hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer dessen Arbeitslohn, die einbehaltenen Steuern und Sozialabgaben und die Arbeitszeit zu bescheinigen.“

b) Absatz 3 wird gestrichen.

10. In § 13 Satz 4 wird nach dem Wort „Regelungen“ das Wort „und“ durch das Wort „in“ ersetzt.

11. § 15 wird wie folgt gefaßt:

„§ 15

Anspruch auf Erziehungsurlaub

(1) Arbeitnehmer haben Anspruch auf Erziehungsurlaub bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres eines Kindes, das nach dem 31. Dezember 1991 geboren ist, wenn sie

1. mit einem Kind, für das ihnen die Personensorge zusteht, einem Stiefkind, einem Kind, das sie mit dem Ziel der Annahme als Kind in ihre Obhut aufgenommen haben, oder als Vater mit ihrem *nichtehelichen* Kind in einem Haushalt leben und

7. § 7 wird wie folgt gefaßt:

„§ 7

Vorrang von Mutterschaftsgeld
und entsprechenden Bezügen
während der Schutzfrist

Für die Zeit vor oder nach der Geburt laufend zu zahlendes Mutterschaftsgeld, das der Mutter nach der Reichsversicherungsordnung, dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte oder dem Mutterschutzgesetz gewährt wird, wird mit Ausnahme des Mutterschaftsgeldes nach § 13 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes auf das Erziehungsgeld angerechnet. Das gleiche gilt für die Dienstbezüge und Anwärterbezüge, die nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften für die Zeit der Beschäftigungsverbote gezahlt werden. **Nicht anzurechnen ist laufend zu zahlendes Mutterschaftsgeld, das die Mutter aufgrund einer Teilzeitarbeit oder anstelle von Arbeitslosenhilfe während des Bezugs von Erziehungsgeld erhält.“**

8. unverändert

9. unverändert

10. unverändert

11. § 15 wird wie folgt gefaßt:

„§ 15

Anspruch auf Erziehungsurlaub

(1) Arbeitnehmer haben Anspruch auf Erziehungsurlaub bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres eines Kindes, das nach dem 31. Dezember 1991 geboren ist, wenn sie

1. mit einem Kind, für das ihnen die Personensorge zusteht, einem Stiefkind, einem Kind, das sie mit dem Ziel der Annahme als Kind in ihre Obhut aufgenommen haben, **einem Kind, für das sie ohne Personensorgerecht in einem Härtefall Erziehungsgeld gemäß § 1 Abs. 7 beziehen können**, oder als **Nichtsorgeberechtigte** mit ihrem **leiblichen** Kind in einem Haushalt leben und

Entwurf

2. dieses Kind selbst betreuen und erziehen.

Bei einem angenommenen Kind und bei einem Kind in Adoptionspflege kann Erziehungsurlaub von insgesamt drei Jahren ab der Inobhutnahme, längstens bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres des Kindes genommen werden. Bei einem *nichtehelichen* Kind ist die Zustimmung der Mutter erforderlich.

(2) Ein Anspruch auf Erziehungsurlaub besteht nicht, solange

1. die Mutter als Wöchnerin bis zum Ablauf von acht Wochen, bei Früh- und Mehrlingsgeburten von zwölf Wochen, nicht beschäftigt werden darf,
2. der mit dem Arbeitnehmer in einem Haushalt lebende andere Elternteil nicht erwerbstätig ist, es sei denn, dieser ist arbeitslos oder befindet sich in Ausbildung, oder
3. der andere Elternteil Erziehungsurlaub in Anspruch nimmt,

es sei denn, die Betreuung und Erziehung des Kindes kann nicht sichergestellt werden.

Satz 1 Nr. 1 gilt nicht, wenn ein Kind in Adoptionspflege genommen ist oder wegen eines anderen Kindes Erziehungsurlaub in Anspruch genommen wird.

(3) Der Anspruch kann nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden.

(4) Während des Erziehungsurlaubs kann ein Arbeitnehmer eine nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und § 2 Abs. 1 zulässige Teilzeitarbeit nur mit Zustimmung des Arbeitgebers bei einem anderen Arbeitgeber leisten.“

12. § 16 wird wie folgt gefaßt:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Arbeitnehmer muß den Erziehungsurlaub spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er ihn in Anspruch nehmen will, vom Arbeitgeber verlangen und gleichzeitig erklären, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen will. Eine Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub oder ein Wechsel unter den Berechtigten ist dreimal zulässig. Bei Zweifeln hat die Erziehungsgeldstelle auf Antrag des Arbeitgebers mit Zustimmung des Arbeitnehmers zu der Frage Stellung zu nehmen, ob die Voraussetzungen für den Erziehungsurlaub vorliegen. Dazu kann sie von den Beteiligten die Abgabe von Erklärungen und die Vorlage von Bescheinigungen verlangen.“

Beschlüsse des 13. Ausschusses

2. dieses Kind selbst betreuen und erziehen.

Bei einem angenommenen Kind und bei einem Kind in Adoptionspflege kann Erziehungsurlaub von insgesamt drei Jahren ab der Inobhutnahme, längstens bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres des Kindes genommen werden. Bei einem **leiblichen Kind eines nicht sorgeberechtigten Elternteils** ist die Zustimmung **des sorgeberechtigten Elternteils** erforderlich.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Während des Erziehungsurlaubs kann ein Arbeitnehmer eine nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und § 2 Abs. 1 zulässige Teilzeitarbeit nur mit Zustimmung des Arbeitgebers bei einem anderen Arbeitgeber leisten. **Die Ablehnung seiner Zustimmung kann der Arbeitgeber nur mit entgegenstehenden betrieblichen Interessen innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftlich begründen.“**

12. § 16 wird wie folgt gefaßt:

a) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:
- „(3) Der Erziehungsurlaub kann vorzeitig beendet oder im Rahmen des § 15 Abs. 1 verlängert werden, wenn der Arbeitgeber zustimmt.“
- c) Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen.
- d) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:
- „(5) Eine Änderung in der Anspruchsberechtigung hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen.“

13. § 18 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Der Arbeitgeber darf das Arbeitsverhältnis ab dem Zeitpunkt, von dem an Erziehungsurlaub verlangt worden ist, höchstens jedoch sechs Wochen vor Beginn des Erziehungsurlaubs, und während des Erziehungsurlaubs nicht kündigen. In besonderen Fällen kann ausnahmsweise eine Kündigung für zulässig erklärt werden. Die Zulassungserklärung erfolgt durch die für den Arbeitsschutz zuständige oberste Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle. Der Bundesminister für Familie und Senioren wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Satzes 2 zu erlassen.“

14. § 19 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 19
- Kündigung zum Ende des Erziehungsurlaubs
- Der Arbeitnehmer kann das Arbeitsverhältnis zum Ende des Erziehungsurlaubs nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten kündigen.“

15. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Ein sachlicher Grund, der die Befristung eines Arbeitsverhältnisses rechtfertigt, liegt vor, wenn ein Arbeitnehmer zur Vertretung eines anderen Arbeitnehmers für Zeiten eines Beschäftigungsverbotes nach dem Mutterschutzgesetz, eines Erziehungsurlaubs, einer auf Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung oder einzelvertraglicher Vereinbarung beruhenden Arbeitsfreistellung zur Betreuung eines Kindes oder für diese Zeiten zusammen oder für Teile davon eingestellt wird.“
- b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „nach § 16 Abs. 3 Satz 3 und 4“ gestrichen.

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:
- „(3) Der Erziehungsurlaub kann vorzeitig beendet oder im Rahmen des § 15 Abs. 1 verlängert werden, wenn der Arbeitgeber zustimmt. **Eine Verlängerung kann verlangt werden, wenn ein vorgesehener Wechsel in der Anspruchsberechtigung aus einem wichtigen Grund nicht erfolgen kann.**“
- c) unverändert
- d) unverändert
13. unverändert

14. unverändert
15. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) unverändert
- b) unverändert

Entwurf

- c) Absatz 7 wird wie folgt gefaßt:

„(7) *Hängt die Anwendung arbeitsrechtlicher Gesetze oder Verordnungen von der Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer ab*, sind bei der Ermittlung dieser Zahl Arbeitnehmer im Erziehungsurlaub nicht mitzuzählen, solange für sie ein Vertreter eingestellt ist. Dies gilt nicht, wenn der Vertreter nicht mitzuzählen ist. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn *die Anwendung arbeitsrechtlicher Gesetze oder Verordnungen von der Zahl der Arbeitsplätze abhängt.*“

16. § 39 wird wie folgt gefaßt:

„§ 39

Übergangsvorschrift aus Anlaß des Gesetzes vom . . . 1991 (BGBl. I S. . . .)

Auf Berechtigte, die Anspruch auf Erziehungsgeld oder Erziehungsurlaub für ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind haben, sind die Vorschriften dieses Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

17. § 40 wird gestrichen.

18. § 41 wird § 40.

Artikel 2

Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

Das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 1990 (BGBl. I S. 149), zuletzt geändert durch Artikel . . . des Gesetzes vom . . . 1991 (BGBl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 6 wird in Nummer 1 der Hinweis „§ 4“ durch den Hinweis „§ 15“ ersetzt und der Relativsatz am Ende dieses Satzes nach dem Komma wie folgt gefaßt: „den beide hierfür bestimmen.“
- b) In Absatz 4 Satz 3 Halbsatz 1 werden der Hinweis „§ 4“ durch den Hinweis „§ 15“ und die Worte „sein eigenes“ durch das Wort „ein“ ersetzt.

2. Nach § 44 e wird folgender § 44 f eingefügt:

„§ 44 f

Übergangsvorschrift aus Anlaß des Gesetzes vom . . . (BGBl. I S. . . .)

§ 2 Abs. 2 Satz 6 oder Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 1 gilt nicht für die Betreuung und Erziehung von vor dem 1. Januar 1992 geborenen Kindern. Insoweit sind die genannten Vorschriften in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 1990 (BGBl. I S. 149) weiter anzuwenden.“

Beschlüsse des 13. Ausschusses

- c) Absatz 7 wird wie folgt gefaßt:

„(7) **Wird im Rahmen** arbeitsrechtlicher Gesetze oder Verordnungen **auf die** Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer **abgestellt**, so sind bei der Ermittlung dieser Zahl Arbeitnehmer, **die sich im Erziehungsurlaub befinden oder zur Betreuung eines Kindes freigestellt sind**, nicht mitzuzählen, solange für sie **aufgrund von Absatz 1** ein Vertreter eingestellt ist. Dies gilt nicht, wenn der Vertreter nicht mitzuzählen ist. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn **im Rahmen** arbeitsrechtlicher Gesetze oder Verordnungen **auf die** Zahl der Arbeitsplätze **abgestellt wird.**“

16. unverändert

17. unverändert

18. unverändert

Artikel 2

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Artikel 3**Artikel 3****Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch**

unverändert

In § 192 Abs. 1 Nr. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch . . . , werden die Worte „oder Erziehungsgeld bezogen wird“ durch die Worte „oder Erziehungsurlaub in Anspruch genommen wird“ ersetzt.

Artikel 4**Artikel 4****Änderung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte**

unverändert

In § 25 Abs. 1 Nr. 1 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch . . . , werden die Worte „oder Erziehungsgeld bezogen wird“ durch die Worte „oder Erziehungsurlaub in Anspruch genommen wird“ ersetzt.

Artikel 5**Artikel 5****Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes**

unverändert

In § 107 Satz 1 Nr. 5 Buchstabe c des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch . . . , werden nach dem Wort „Erziehungsgeld“ die Worte „oder eine entsprechende Leistung der Länder“ eingefügt.

Artikel 6**Artikel 6****Änderung des Soldatengesetzes**

unverändert

Das Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (BGBl. I S. 2273), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 28 Abs. 7 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
„Soldaten haben Anspruch auf Erziehungsurlaub ohne Geld- und Sachbezüge.“
2. In § 72 Abs. 2 Nr. 1 wird die Ziffer „4“ durch die Ziffer „5“ ersetzt.

Artikel 7**Artikel 7****Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes**

unverändert

§ 13b Abs. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1987 (BGBl. I S. 842), zuletzt geändert durch das Gesetz vom . . . (BGBl. I S. . .), wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Kürzung entfällt für die Zeit

1. der Beurlaubung, soweit die Berücksichtigung dieser Zeit allgemein zugestanden ist,
2. eines Erziehungsurlaubs,
3. einer Kindererziehung von der Geburt des Kindes bis zur gesetzlich festgesetzten Dauer eines Erziehungsurlaubs, wenn diese Zeit in eine Beurlaubung nach § 28 Abs. 5 des Soldatengesetzes fällt.“

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
<p>Artikel 8</p> <p>Änderung des Gesetzes zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes und sonstiger dienst- und versorgungsrechtlicher Vorschriften</p> <p>In Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes und sonstiger dienst- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2218) wird die Nummer 2 gestrichen.</p>	<p>Artikel 8</p> <p>unverändert</p>
<p>Artikel 9</p> <p>Neufassung</p> <p>Der Bundesminister für Familie und Senioren kann den Wortlaut des Bundeserziehungsgeldgesetzes in der vom 1. Januar 1992 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.</p>	<p>Artikel 9</p> <p>unverändert</p>
<p>Artikel 10</p> <p>Inkrafttreten</p> <p>Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.</p>	<p>Artikel 10</p> <p>unverändert</p>

Bericht der Abgeordneten Walter Link (Diepholz) und Hildegard Wester

A. Allgemeiner Teil

I.

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 50. Sitzung am 17. Oktober 1991 in erster Lesung beraten und dem Ausschuß für Familie und Senioren zur federführenden Beratung sowie dem Innenausschuß, dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, dem Ausschuß für Frauen und Jugend und dem Haushaltsausschuß (und gemäß § 96 GO) zur Mitberatung überwiesen.

II.

Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, die Leistungen für Eltern in der ersten Lebensphase ihrer Kinder weiter auszubauen. Der Erziehungsurlaub soll bis zum Ende des dritten Lebensjahres eines Kindes verlängert werden, und zwar für die ab Anfang 1992 geborenen Kinder. In dieser Zeit sind die Mutter oder der Vater vor Kündigung geschützt und bleiben — als Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung — beitragsfrei weiterversichert. Das Erziehungsgeld soll für die ab Anfang 1993 geborenen Kinder bis zum Ende ihres zweiten Lebensjahres gezahlt werden. Die Rahmenfrist zur Inanspruchnahme von Erziehungsgeld soll um vier Jahre bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres des Kindes verlängert werden. Durch eine Verbesserung der Bedingungen für die Inanspruchnahme von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub soll insbesondere für Väter ein Anreiz geschaffen werden, sich mehr als bisher an der Erziehung ihrer Kinder zu beteiligen.

III.

Der Innenausschuß hat keine Stellungnahme abgegeben.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung brachte sein Bedauern darüber zum Ausdruck, daß ihm eine abschließende Mitberatung nicht möglich gewesen sei, da die angekündigten Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bis zum Ende seiner 29. Sitzung nicht vorgelegen hätten.

Die Stellungnahme des Ausschusses für Frauen und Jugend konnte nicht mehr einbezogen werden, da die Beratungen im federführenden Ausschuß für Familie und Senioren zum Zeitpunkt ihres Eingangs bereits abgeschlossen waren.

Der Haushaltsausschuß hat dem Gesetzentwurf einvernehmlich zugestimmt.

IV.

Der federführende Ausschuß für Familie und Senioren hat die Beratung des Gesetzentwurfs in seiner 13. Sitzung am 30. Oktober 1991 begonnen und in seiner 14. Sitzung am 6. November 1991 abgeschlossen. Mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP hat er bei Abwesenheit des Mitglieds der Gruppe der PDS/Linke Liste und des Mitglieds der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs in der in der Beschlußempfehlung abgedruckten Fassung zu empfehlen.

Die Koalitionsfraktionen betonten, bereits in den Jahren 1986 bis 1991 hätten sich das Erziehungsgeld und der Erziehungsurlaub bewährt und den Familien mit Kindern eine wesentliche Verbesserung der Lebensbedingungen gebracht. Der Gesetzentwurf räume nunmehr u. a. den Vätern und Müttern einen dreimaligen Wechsel bei der Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs ein. Damit werde insbesondere für Väter ein Anreiz geschaffen, sich mehr als bisher an der Erziehung ihrer Kinder zu beteiligen.

Die Fraktion der SPD stimmte dem Gesetzentwurf zu, machte aber deutlich, daß die vorgesehenen Änderungen zwar materielle, aber keine strukturellen Verbesserungen für die Familie brächten. Nur 1,4 v. H. der Männer würden das Erziehungsgeld in Anspruch nehmen und weniger als 50 v. H. der Frauen nähmen nach Ablauf des Erziehungsurlaubs ihre Tätigkeit wieder auf. Eine Fortbildung oder Weiterbildung während des Erziehungsurlaubs sei nicht gesichert. Der Gesetzentwurf berücksichtige nicht die inzwischen eingetretenen Veränderungen in der Familienstruktur. Eine echte Wechselmöglichkeit zwischen Mann und Frau bestehe nicht, weil in aller Regel die Frauen die Kinderbetreuung übernehmen würden. Nicht berücksichtigt sei die Möglichkeit, daß sich Mann und Frau gleichzeitig die Erziehungsarbeit teilen, also einer Teilzeitbeschäftigung nachgingen und im Wechsel das Kind betreuten. Ein Splitting von Erziehungsurlaub und Erziehungsgeld sei eine Lösung. Langfristig sei das Erziehungsgeld in Richtung auf eine Lohnersatzleistung umzustrukturieren. Ein Mangel des Gesetzentwurfs sei, daß Pflegeeltern kein Anspruch auf Erziehungsgeld eingeräumt werde.

Die von der Fraktion der SPD eingebrachten Änderungsanträge wurden mit Ausnahme des Änderungsantrages zu § 16 Abs. 3 mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen abgelehnt.

B. Besonderer Teil

Soweit die Einzelvorschriften des Gesetzentwurfs unverändert übernommen wurden, wird auf dessen Begründung verwiesen.

Zur Begründung der vom Ausschuß für Familie und Senioren vorgeschlagenen Änderungen des Artikels 1 ist folgendes zu bemerken:

Zu Nummer 1 Buchstabe a

Mit der Änderung sollen auch die nicht sorgeberechtigten Väter mehr in die Verantwortung für ihr Kind einbezogen werden, nicht nur Väter nichtehelicher Kinder.

Zu Nummer 1 Buchstabe b

Die Neufassung berücksichtigt, daß bei Tod, Behinderung oder schwerer Krankheit der Mutter häufig Verwandte – bevorzugt die Großmutter – die Betreuung des Kindes übernehmen, aber wegen des fehlenden Personensorgerechts kein Erziehungsgeld erhalten. Nachdem nach Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a künftig auch der nicht sorgeberechtigte Vater einen Anspruch auf Erziehungsgeld erhalten soll, ist es gerechtfertigt, in Fällen besonderer Härte die Möglichkeit auch für nahe Verwandte und deren Ehegatten vorzusehen.

Zu Nummer 2

Redaktionelle Anpassung an die Formulierung in § 2 Abs. 2 Nr. 2.

Zu Nummer 3

Folgeänderung aus der Änderung zu Nummer 1 Buchstabe a.

Zu Nummer 6

Redaktionelle Änderung von § 6 Abs. 1 Satz 3.

Durch Einfügung einer Nummer 2 a in Absatz 2 soll die erhöhte Unterhaltsbelastung des Berechtigten oder seines nicht dauernd von ihm getrenntlebenden Ehegatten durch ein behindertes Kind zusätzlich durch einen Abzug in Höhe des einkommensteuerrechtlich für das Kind zugebilligten Behinderten-Pauschbetrages berücksichtigt werden. Die Unterhaltsbelastung ist so schwerwiegend, daß sie nicht durch die der allgemeinen Unterhaltsbelastung typisierend Rechnung tragenden Kinderkomponente des für die Minderung des Erziehungsgeldes maßgeblichen Freibetrages nach § 5 Abs. 2 hinreichend berücksichtigt wird.

Die Einfügung eines Absatzes 2 a nach Absatz 2 geht davon aus, daß die Vorschriften über die einkom-

mensabhängige Minderung des Erziehungsgeldes (§§ 5 und 6 BErzGG) im Interesse einer einfachen Gesetzesdurchführung in wesentlichen Teilen die Übernahme der bei der Besteuerung nach dem Einkommensteuergesetz festgestellten Sachverhalte vorzusehen. Dadurch scheidet die Berücksichtigung von Einkünften aus, die nicht nach dem Einkommensteuergesetz, sondern nach ausländischem Recht besteuert werden oder von der staatlichen Besteuerung ausgenommen sind (so z. B. die Bezüge der Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften). Da dies nicht befriedigen kann, sehen die vorgeschlagenen Regelungen die Berücksichtigung dieser Einkünfte nach einem besonderen, verhältnismäßig einfachen Verfahren vor. Damit wird es den Erziehungsgeldstellen erspart, ausländisches Steuerrecht, das sich von dem deutschen grundlegend unterscheidet, anzuwenden. Wenn in solchen Fällen die Besteuerung im Veranlagungsverfahren durchgeführt worden ist, ist von der aus dem Steuerbescheid ablesbaren Grundlage der Bemessung der Steuer auszugehen (Satz 2); in anderen Fällen ist von dem aus nichtselbständiger Arbeit erzielten Bruttoeinkommen auszugehen (Satz 1). Hiervon sind leicht feststellbare sachgerechte Abzüge vorzunehmen.

Diese Regelung führt bei voller Auswirkung zu Minderausgaben von 140 Mio. DM.

Bei der Neufassung von § 6 Abs. 3 handelt es sich um eine klarstellende Regelung, daß das Erwerbseinkommen des Berechtigten sowohl bei der Aktualisierung des Einkommens nach § 6 Abs. 4 als auch beim Einkommen des vorletzten Kalenderjahres unberücksichtigt bleibt.

Zu Nummer 7

Die Änderung berücksichtigt, daß die Anrechnung von Mutterschaftsgeld auf das Erziehungsgeld nicht gerechtfertigt erscheint, wenn während des Erziehungsgeldbezugs Teilzeitarbeit geleistet wird oder wenn eine Mutter während dieser Zeit Arbeitslosenhilfe bezieht, die in der Mutterschutzfrist als Mutterschaftsgeld gezahlt wird. Im Hinblick darauf wird von der Anrechnung des Mutterschaftsgeldes abgesehen.

Die Mehrkosten hierfür belaufen sich auf etwa 1 Mio. DM.

Zu Nummer 11

Zur Neufassung von § 15 Abs. 1 Nr. 1 siehe Begründung zu Nummer 1 Buchstabe b.

Die Änderung von § 15 Abs. 1 Satz 3 folgt aus der Änderung zu Nummer 1 Buchstabe a.

Die Neufassung von § 15 Abs. 4 dient dem sachgerechten Interessenausgleich zwischen dem bisherigen Arbeitgeber und einem Elternteil, das eine mit der Erziehung des Kindes zu vereinbarende Teilzeitarbeit anstrebt.

Zu Nummer 12 Buchstabe b

Die Ergänzung von § 16 Abs. 3 um Satz 2 berücksichtigt, daß auch nach geltendem Recht eine Verlängerung des Erziehungsurlaubs verlangt werden kann, wenn ein vorgesehener Wechsel in der Anspruchsberechtigung aus einem wichtigen Grund nicht erfolgen kann.

Zu Nummer 15 Buchstabe c

Hierdurch soll vermieden werden, daß es bei der Bestimmung der Zahl der Beschäftigten in einem Betrieb zu Doppelzählungen der Erziehungsurlauber und der Ersatzkräfte kommt.

Bonn, den 6. November 1991

Walter Link (Diepholz)

Berichterstatter

Hildegard Wester

Berichterstatterin

